

Handlungsleitfaden Schulabsentismus

Gemeinsam den Weg zurück finden



Prävention, Diagnose,
Intervention

Schulamt
für den Kreis Lippe



Herausgegeben von:

Kreis Lippe

Der Landrat

Schulamt für den Kreis Lippe

Netzwerk Schulabsentismus in Lippe

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

www.kreis-lippe.de

Kontakt zum Netzwerk Schulabsentismus in Lippe: netzwerk-schulabsentismus@kreis-lippe.de

Download des Handlungsleitfadens unter: <https://www.kreis-lippe.de/Bildung-und-Kultur/Schulamt>

2. überarbeitete Fassung

Detmold, im April 2021

**Schulamt
für den Kreis Lippe**



	Vorwort	1
	Akteure im Netzwerk Schulabsentismus in Lippe	2
1.	Einleitung	3
2.	Schulabsentismus – Definition, Entstehung, Auswirkung	4
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schule und Jugendhilfe	6
4.	Phasenmodell	9
5.	Prävention in der Schule	14
6.	Kooperation mit Eltern in der Schule	17
7.	Handlungsplan	18
	7.1 Kommunikation	21
	7.2 Erfassungssysteme	23
	7.3 Runde Tische	24
8.	Gestaltungsmöglichkeiten der Rückkehr	25
9.	Netzwerke schaffen, nutzen und aktivieren	28
10.	Anhang – Arbeitshilfen und weiterführendes Material	30

Materialsammlung auch zum Download unter: <https://www.kreis-lippe.de/Bildung-und-Kultur/Schulamt>

Vorwort

„...und immer wieder bleiben Stühle im Klassenraum leer...“

Schulabsentismus im Sinne des Versäumens von Unterricht ist ein zentraler Risikofaktor für die Bildungsbiografie von Schüler*innen. Häufige Fehlzeiten in der Schule erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Bildungsziele nicht erreicht werden oder der Übergang in Ausbildung und Arbeit misslingt. Dem Phänomen „Schulabsentismus“ frühzeitig und angemessen zu begegnen, ist deshalb Ziel vieler Bemühungen verschiedener Disziplinen in Lippe (Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendmedizin etc.).

Um zwischen diesen vielfältigen Aktivitäten Verbindungen zu schaffen sowie den breiten Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu fördern, wurde im Jahr 2017 das Netzwerk „Schulabsentismus in Lippe“ unter dem Dach des Landesprojektes „Kommunale Präventionsketten NRW“ gegründet. Mit Unterstützung aller relevanter Verantwortungsträger wie Verwaltungsvorstand Kreis Lippe, Schuldezernat Bezirksregierung Detmold, Leitung Klinikum Lippe, öffentliche und freie Jugendhilfe, Geschäftsführung Jobcenter etc. wurde ein umfangreiches Arbeitsprogramm in Angriff genommen:

Mittels eines Phasenmodells erhalten die Beteiligten eine strukturierte Übersicht über die komplexe Maßnahmenpalette und die Zuständigkeiten. Professionelle Akteure aus weiteren involvierten Bereichen wie Gesundheitswesen und Ordnung wurden einbezogen. Insbesondere die Perspektive der betroffenen Schüler*innen und ihrer Familien soll berücksichtigt werden. Durch Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit werden die Ergebnisse einer breiteren (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der vorliegende Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um den Beteiligten Vorgehensweisen, Entscheidungskriterien und Methoden zur Verfügung zu stellen. Aus diesen können die Fachkräfte und Verantwortungsträger nach ihren spezifischen fachlichen Erwägungen und Notwendigkeiten auswählen.

Welchen Beitrag die verschiedenen Akteure im Umgang mit Schulabsentismus leisten können und welche Bedeutung Prävention hat, darum soll es im Handlungsleitfaden gehen.

Dabei verfolgen wir das Ziel, für einen breiten Wissens- und Erfahrungsaustausch zu sorgen, sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zielgerichtet zu optimieren.

Für das Netzwerk Schulabsentismus in Lippe

Simone Ackermann

(Netzwerkkoordination)

Hinweis: Die erarbeiteten Instrumente für die Praxis sollen sowohl nachhaltig Wirkung zeigen und längerfristig Gültigkeit bewahren, als auch kontinuierlich weiterentwickelt und ergänzt werden können. Aus diesem Grunde haben wir uns für das Format „Ordner mit Einlegematerial“ entschieden.

Akteure im Netzwerk Schulabsentismus in Lippe

- Ackermann, Simone – Netzwerkkoordination und Leitung Fachstelle Eingliederungshilfe – Kreis Lippe
- Bicker, Ute – Schulaufsicht Grundschulen – Schulamt für den Kreis Lippe
- Glathe, Ulrike – Fachgebietsleitung Soziale Dienste – Kreis Lippe
- Hansmann, Iris – Schulleitung Bildungshaus Weerth Schule – Detmold
- Hendig, Bernd – Schulleitung Karla-Raveh-Gesamtschule – Lemgo
- Klute, Dr. Frank Oliver – Kommunales Integrationszentrum – Kreis Lippe
- Kiehl-Hamann, Maria – Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst -Jugendamt – Stadt Lage
- Lappe, Andreas – Schulsozialarbeit an der Fürstin-Pauline Schule – Kreis Lippe
- Pahmeier, Dirk – Jugendamtsleitung – Stadt Lage
- Pankok, Dirk – Leitung Familienberatung – Kreis Lippe
- Potthast, Kordula – Co-Leitung Kompetenzteam für den Kreis Lippe – Kompetenzteams NRW
- Schlüpmann, Martina – Amtsärztin und ärztliche Psychotherapeutin – Kinder- und Jugendärztlicher Dienst – Kreis Lippe
- Schumacher, Johannes – Schulsozialarbeit an der Felix-Fechenbach Gesamtschule – Leopoldshöhe
- Weishaupt, Irmgard – Fachgebietsleitung Schulpsychologie und Erziehungsberatung – Kreis Lippe
- Wiesemann, Robert – Schulleiter – Schule im Klinikum – Bad Salzuflen

Schulamt
für den Kreis Lippe



1. Einleitung

Die genannten Netzwerkpartner*innen stehen für einen multiprofessionellen Ansatz hinsichtlich der Bearbeitung des überaus komplexen und vielschichtigen Phänomens.

Waren bis 2017 bereits viele Akteure relativ isoliert in dieser Thematik unterwegs, ist es nunmehr gelungen, im Netzwerk einen Wissenstransfer zu realisieren und gemeinsame Lösungen mit Unterstützung der genannten Entscheidungsträger zu koordinieren. Dabei befindet sich die Netzwerkarbeit in einem Prozess, in dem es um Weiterentwicklung der Kooperation an den Schnittstellen geht. Dieser Prozess ist mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden nicht abgeschlossen. Vielmehr bildet er den Arbeitsstand Februar 2019 ab.

Aus dem Netzwerk hat sich eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die die Elemente des vorliegenden Handlungsleitfadens inhaltlich und strukturell vorbereitet und dann regelmäßig mit dem gesamten Netzwerk abgestimmt hat.

Die Arbeitsstände wurden seit 2017 regelmäßig in den unterschiedlichsten Gremien der Schulabteilung der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Lippe sowie der Steuergruppe kommunale Präventionsketten vorgestellt. So wurde sichergestellt, dass alle relevanten Entscheidungsträger*innen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches einerseits informiert waren und andererseits eigene Anregungen, Ideen und Ausgestaltungsvorschläge einbringen konnten. Diese Idee fand eine breite Zustimmung und Unterstützung, sodass eine überaus konstruktive Kooperation im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung zwischen dem Land NRW und dem Kreis Lippe realisiert werden konnte.

Der vorliegende Handlungsleitfaden greift in der Gliederung relevante Grundlagen und Aspekte auf, er enthält aber auch diverse Anlagen im Sinne von Praxishilfen, die als Download zur Verfügung stehen.

Es werden weitere Veranstaltungen und Fachtage folgen. Sie sollen dazu beitragen, den Schulen nachhaltig konkrete sowie praxistaugliche Unterstützung und Handlungssicherheit hinsichtlich des Umgangs mit dem Phänomen Schulabsentismus anzubieten.

2. Schulabsentismus – Definition, Entstehung, Auswirkung

Definition

Schulabsentismus ist ein phänomenologischer Überbegriff, der alle gängigen Formen der - unerlaubten, unrechtmäßigen - Schulabwesenheit beschreiben soll (auch: Schulumüdigkeit, Schulverweigerung, Schulangst, schulbezogene Phobie, Schulaversion, Drop-out und ähnliche Formen).

Das schulabsente Verhalten kann kurzfristig, periodisch, aber auch dauerhaft langfristig auftreten. Es bezieht sich teilweise auf komplette Schulwochen, manchmal jedoch auch „nur“ auf einzelne Fächer, Wochentage oder Tages-/Uhrzeiten. Schwierig ist die Abgrenzung zur rechtmäßigen Abwesenheit im Rahmen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (vor allem das Fehlen mit Entschuldigung der Erziehungsberechtigten, beziehungsweise Attest des Arztes/der Ärztin).

In der Fachliteratur werden unterschiedliche Kriterien zu Grunde gelegt: zum Beispiel 50/80/100 (unentschuldigte) Fehlstunden pro Schul(halb)jahr. Eine allgemeine Aussage zur Prävalenz ist deshalb und auf Grund einer höheren Dunkelziffer nicht möglich.

Das schulvermeidende Verhalten kann in 3 Formen unterteilt werden:

- Schulverweigerung
 - Fehlen mit Wissen der Eltern, Aufenthalt meist zu Hause, psychische Auffälligkeiten, körperliche Symptomatik, häufig kombiniert mit Schulangst oder anderen Ängsten (zum Beispiel soziale Ängste, Trennungsangst) oder schwerwiegenden biografischen Erfahrungen (zum Beispiel Traumata, familiäre Krisen)
- Schulschwänzen
 - Fehlen ohne Wissen der Eltern, Aufenthalt meist außerhäusig, Verhaltensauffälligkeiten aus dem Spektrum oppositionell/aggressiv/mangelnde Impulskontrolle, eher keine körperlichen Symptome
- Gemischte Gruppe
 - Aspekte von Schulverweigerung und Schulschwänzen bestehen zeitgleich oder wechseln sich ab

Ursachen und Hintergründe

Im Rahmen einer systemischen Sichtweise können die Hintergründe und Ursachen hauptsächlich in der Wechselwirkung zwischen 3 Bedingungsfaktoren verstanden werden:

- auf Schüler*in bezogene Faktoren (psychische Auffälligkeiten, Persönlichkeitsmerkmale, Leistungsfähigkeit – Über-/Unterforderung, körperliche Einschränkungen, Konflikte mit Gleichaltrigen/ Lehrkräften etc.)
- Familiäre Faktoren (Familienklima, Erziehungsstil, familiäre Belastungen oder Krisen, erzieherische Defizite, Erwartungshaltung, Einstellung zu Schule/Leistung)
- Schulbezogene Faktoren (Klassenklima, Konflikte, Mobbing)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zwischen diesen Faktoren zu wechselseitiger Verstärkung kommen kann und deshalb auch an unterschiedlichen Punkten angesetzt werden muss, damit eine Veränderung ermöglicht wird (zum Beispiel Kooperation Elternhaus-Schule, therapeutische Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Klassenklimas).

Entstehung

Die Häufigkeit von schulabsentem Verhalten steigt mit dem Alter beziehungsweise mit der Klassenstufe.

Bei angstbezogener Schulverweigerung liegt meist ein Lernprozess zugrunde: Vermeidung wird durch nachlassende Angstgefühle sowie angenehme alternative Beschäftigungen verstärkt. Selbst die erhöhte schulische und elterliche Aufmerksamkeit können als soziale Verstärker aufrechterhaltend wirken.

Bei Absentismus im Sinne von Schulschwänzen können motivationale Faktoren wirksam sein: Schulbesuch wird als negativ erlebt (zum Beispiel aufgrund von Über- oder Unterforderung, Perspektivlosigkeit, Lern- und Leistungsproblemen, Konflikten mit Gleichaltrigen oder Lehrkräften), die alternativen Beschäftigungen jedoch als äußerst angenehm wahrgenommen (zum Beispiel Bekannte treffen, Aufenthalt im öffentlichen Raum, Entspannung im häuslichen Umfeld)

- Warnsignale (frühzeitiges Erkennen)

Erste Warnsignale können erhöhte Fehlzeiten sein, die einem erkennbaren zeitlichen Muster folgen, oder vermehrte Verhaltensstrategien, um dem Schulbesuch auszuweichen (zum Beispiel Argumentieren, körperliche Beschwerden benennen)

- Auswirkungen

Häufig entwickeln sich langandauernde erzieherische Spiralen von Vorhaltungen, Versprechungen, Drohungen, Appellen oft ohne tatsächliche, erzieherische Konsequenzen mit sich hochschaukelnden Gefühlen von Enttäuschung, Ärger, Wut und Hilflosigkeit/Resignation. Die familiären Beziehungen können schwer belastet sein und schulische Misserfolge bis hin zu Nicht-Erreichen von Klassen- oder Abschlusszielen oder ein kompletter Drop-out können die Folge sein.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schule und Jugendhilfe

Rechtliche Grundlagen und Schulpflicht

Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen (NRW) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat (§ 34 SchulG).

Dabei ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen (§43 SchulG).

Die Dauer der Schulpflicht in NRW beträgt 10 Jahre. Sie wird in der Regel durch den vierjährigen Besuch einer Grundschule in der Primarstufe und einen sechsjährigen Besuch einer Schule der Sekundarstufe I erfüllt (§ 37 SchulG).

Nach der Schulpflicht der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (§ 38 SchulG).

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht/Berufsschulpflicht liegt bei den Eltern/Sorgeberechtigten bzw. bei den für die Berufsausbildung Verantwortlichen (§41 SchulG).

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres obliegt die Verantwortung zur Einhaltung der Schulpflicht auch der Schülerin oder dem Schüler selbst (§126 Absatz 1 Ziffer 5 SchulG).

Die Schule ist gehalten, die Schulpflicht zu überwachen. Sie ist verpflichtet, Schulpflichtige bei unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht durch pädagogische Maßnahmen zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern einzuwirken. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, können die zuständigen Ordnungsbehörden und Schulaufsichtsbehörden beteiligt werden (§ 41 SchulG). Gegebenenfalls ist das Jugendamt mit einzubeziehen (§ 42 SchulG).

Die Schulpflicht kann unter gewissen Umständen ruhen. (§ 40 SchulG).

Auch kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde (§ 43 Abs. 4 SchulG).

Bei Schulpflichtverletzungen können von der Schule und den Behörden folgende Maßnahmen ergriffen werden, wobei immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist:

Erzieherische Maßnahmen (§ 53 SchulG)

Ordnungsmaßnahmen (53 SchulG)

Zwangswise Zuführung (§ 41 Absatz IV SchulG / Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht, BASS 12 – 51 Nr. 5)

Ordnungswidrigkeitenverfahren: Verhängung von Bußgeldern von bis zu 1000 Euro (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SchulG i.V.m. § 126 SchulG), (Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht, BASS 12 – 51 Nr. 5)

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig, gem. § 126 Abs. 3 SchulG.

Die gesamte Materialsammlung finden Sie im Anhang oder zum Download unter:

<https://www.kreis-lippe.de/Bildung-und-Kultur/Schulamt>

Grundlagen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Artikel 6 Grundgesetz)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 SGB VIII)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (§ 1 SGB VIII)

Jugendhilfe soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 SGB VIII).

Der Artikel 6 des Grundgesetzes sowie der § 1 des SGB VIII verdeutlichen die Verantwortung und die Rechte der Eltern. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von ihren Eltern getrennt werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. (§ 1666 BGB)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (§ 8 a SGB VIII)

Werden Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen oder an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Lehrer und Lehrerinnen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Vermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (§ 4 KKG)

Diese Phaseneinteilung ist in Anlehnung an das Modell des Regionalen Bildungsnetzwerkes des Kreises Steinfurt entstanden und mit den Inhalten der Akteure aus dem Kreis Lippe gefüllt.

Phaseneinteilung – Schulabsentismus

Phaseneinteilung	1. Phase Prävention
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Willkommenskultur ➤ Klassengemeinschaft ➤ Intensive Elterninformationen (Rechte und Pflichten)
Aufgaben Schule	<p>Leitbild/Erziehungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kultur der Anerkennung und Wertschätzung <p>Eine angenehme (Lern-) Atmosphäre schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein (lernförderliches) Klassen und Schulklima entwickeln (durch z.B. Vereinbarungen oder einem schulischen Leitbild) <p>Verlässliche und genaue Regelungen zum Schulbesuch entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Klare Strukturen im Erfassen von Fehlzeiten und ➤ Transparenz über diese Verfahrensweisen (Krankmeldungen, telefonische und schriftliche Abmeldungen, klare Kommunikationsstrukturen etc.) herstellen ➤ Zuständigkeiten (Liste von Ansprechpartnerinnen und -partnern)
Angebote Schule	<p>Unterstützungsangebote (intern und extern)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulsozialarbeit ➤ schulpsychologische Beratungsstelle ➤ Facharzt/Fachärztin <p>Im Schulprogramm/Leitbild Förderung und Forderung von sozialen Kompetenzen; Erziehung als Aufgabe von Schule klar definieren, u.a. durch die Stärkung von Klassengemeinschaften, durch Streitschlichtungsprogramme, durch Partizipation von Erziehungsberechtigten und Kindern, Projekttag, Elternaustauschforen, Lions Quest, Klassenrat</p> <p>Intensive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ gegenseitige Wertschätzung von Schüler*innen, Lehrkräften sowie Eltern. <p>Angemessene und verlässliche Reaktion bei gehäuften Fehlzeiten oder Unregelmäßigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ z.B. durch zeitnahen Einbezug der Erziehungsberechtigten, durch pädagogische Maßnahmen, schulische Beratungsstrukturen ➤ Einzelfallunterstützung auf der Grundlage eines schulischen Beratungskonzepts
Angebote Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung zu Angeboten in sozialen Kompetenzen ➤ Beratung zu Konflikten innerhalb der Schulgemeinschaft ➤ Übergänge begleiten ➤ Niedrigschwellige Gesprächsangebote ➤ Anbindung für sozial-unsichere Schüler*innen schaffen ➤ Gesprächsangebote für Lehrer und Eltern
Aufgaben Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine originären Aufgaben im Bereich Schule ➤ Angebotspalette transparent machen ➤ Freiwillige Leistungen im Rahmen des Präventionsauftrags
Angebote Jugendhilfe	<p>Im Rahmen von Erziehungsberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratungsstunden Projekte im Rahmen der Jugendarbeit möglich ➤ Kostenpflichtige Angebote freier Träger
Schnittstellen/ Problemstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Qualifizierung von Lehrkräften (Zusammenarbeit mit Kompetenzteam für Lehrerfortbildung) ➤ SGB VIII §8b: Beratungsanspruch für Lehrkräfte ➤ Defizite in der Umsetzung sinnvoller Präventionsprojekte ➤ Ressourcenfrage: Finanzierung bestehender Angebote
schulpsychologische Angebote Regionale Schulberatungsstelle Lippe (RSB L)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ methodisch-inhaltliche Angebote zur Schulentwicklung ➤ sowie zur Förderung der seelischen Gesundheit sowie klassenbezogene Beratung
Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Kreis Lippe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche ➤ präventive Angebote
Angebote Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung Schule und Eltern

Phaseneinteilung	2. Phase Schulversion
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Negative Stimmung gegenüber schulischen Anforderungen ➤ Schulunlust ➤ Motivationsprobleme ➤ Lernverweigerung ➤ Zuspätkommen ➤ Unterrichtsstörungen ➤ Schulversagen ➤ Schulangst
Aufgaben Schule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Motivation fördern <ul style="list-style-type: none"> ○ z.B. durch individuelle Förderung, Erfolgserlebnisse, Wertschätzung ➤ Ursachenanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ z.B. durch Gespräche mit betroffenen Schüler*innen und sowie Eltern ➤ Eröffnung interner als auch Verweis auf externe Beratungsangebote.
Angebote Schule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzung eines klar strukturierten Beratungskonzepts, unter Einbezug interner Ansprechpartner (Schulsozialarbeit), Beratungs- oder Vertrauenslehrerinnen und -lehrer, Eltern- oder Schülervertretung etc.) ➤ Kooperation mit externen Einrichtungen (u.a. Ordnungsbehörden) ➤ Durchführung von „Runden Tischen“ ➤ Verweis auf niedrigschwellige Unterstützungsangebote <ul style="list-style-type: none"> ○ Beratungsstellen ➤ schulische Maßnahmen (Attestpflicht, Hol- und Bringdienste, die Abwesenheit so unangenehm wie möglich machen) ➤ schulische Unterstützungssysteme nutzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Nacharbeiten, gestaffelter Unterrichtsbesuch, Klassenwechsel
Angebote Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung Kind / Eltern / Lehrer ➤ Verweis auf Unterstützungsangebote ➤ Sensibilisierung von Lehrern für Fehlzeiten und Auffälligkeiten ➤ Unterstützung bei der Ursachenanalyse ➤ Aktivierung von Ressourcen
Aufgaben Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhalten und Finanzierung von Beratungsstellen (Beratungsanspruch der Eltern gegenüber den Beratungsstellen) ➤ Angebote der Individualhilfe (Hilfen zur Erziehung)
Angebote Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufsuchende Angebote niedrigschwelliger Hilfe ➤ Freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung für Eltern
Schnittstellen/ Problemstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückkopplung von Informationen der Jugendhilfe zurück an die Schule (Einverständniserklärungen der Eltern forcieren) ➤ Gemeinsames Gespräch aller Beteiligten in Schule; Wie motiviere ich Eltern? Siehe: Checkliste Runde Tische in der Materialsammlung ➤ Bereitschaft der Jugendhilfe, niedrigschwellige Angebote vorzuhalten ➤ Wie wollen wir in dieser Phase miteinander umgehen? Was können wir voneinander erwarten? Wie transparent gehen wir miteinander um?
Angebote der RSB L	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Schüler*innen, Eltern, LK, Koop-Partner, ➤ Psychoedukation, gemeinsame Fallanalyse und Planung, ➤ Vermittlung weitergehender Hilfen,
Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Kreis Lippe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche ➤ Begleitung von Veränderungsprozessen ➤ Vermittlung weitergehender Hilfen ➤ Bei Bedarf: gemeinsame Fallkonferenzen
Angebote Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung Schule und Eltern ➤ amtsärztliche Untersuchung (Schulfähigkeit) ➤ Teilnahme an runden Tischen

Phaseneinteilung – Schulabsentismus

Phaseneinteilung	3. Phase Schulabsentismus (50 – 100 Fehlstunden/ Halbjahr)
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In unterschiedlicher Intensität wiederkehrende Versäumnisphasen ➤ Schulversagen ➤ Kontakt zu schulaversiven Peers ➤ weiteres Risiko-Verhalten (z. B. Aggressivität, Delinquenz, Drogenkonsum)
Aufgaben Schule	<p>Ein schulintern abgestimmtes Verfahren zur Dokumentation und zeitnahen Reaktion (abhängig von diagnostizierten Ursachen) umsetzen, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ordnungsmaßnahmen (gem. §53 SchulG) ➤ Bußgeldverfahren (Schulaufsicht) ➤ Prüfung der Schulfähigkeit (Gesundheitsamt)
Angebote Schule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vernetzung mit Helfersystemen
Angebote Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung Kind / Eltern / Lehrer ➤ Sozialpädagogische Maßnahmen durch die Schulsozialarbeit ➤ alternative Beschulungsformen, bzw. Übergänge in andere Systeme begleiten/initiieren) ➤ Zusammenarbeit mit Jugendhilfe ➤ Rückführung in die Lerngruppe begleiten ➤ Formales Verfahren unterstützen ➤ Aktivierung von Ressourcen
Aufgaben Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhalten und Finanzierung von Beratungsstellen (Beratungsanspruch der Eltern gegenüber den Beratungsstellen) ➤ Eigenständige Überprüfung durch Jugendhilfe nach Information durch Schule
Angebote Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angebote der Jugendhilfe richten sich an Eltern, nicht an Schulen ➤ Individualhilfe nur bei klarem Elternauftrag ➤ Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB): <ul style="list-style-type: none"> ○ Beratung nach SGB VIII § 8b <p>!Schulabsentismus kann ein Hinweis sein, muss aber nicht!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angebote der Individualhilfe (Hilfen zur Erziehung)
Schnittstellen/ Problemstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beteiligung der Jugendhilfe über Information durch die Schule im formalen Verfahren? ➤ Welche Erwartungshaltung? Was macht die Jugendhilfe damit? ➤ Konfliktpotential: unterschiedliche Erwartungshaltungen an die jeweils andere Institution ➤ Gibt es Möglichkeiten, andere Formen der Kommunikation zu entwickeln? Unlösbare Grundkonflikte durch unterschiedliche Systeme ➤ Arbeit mit den Eltern als mögliche Schnittstelle
Angebote der RSB L	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Schüler*innen, Eltern, LK, Koop-Partner, ➤ Psychoedukation, gemeinsame Fallanalyse und Planung, ➤ Vermittlung weitergehender Hilfen
Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Kreis Lippe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche ➤ Begleitung von Veränderungsprozessen ➤ Vermittlung weitergehender Hilfen ➤ Bei Bedarf: gemeinsame Fallkonferenzen
Angebote Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung Schule und Eltern ➤ amtsärztliche Untersuchungen (Überprüfung der Schulfähigkeit) ➤ Teilnahme an runden Tischen, <ul style="list-style-type: none"> ○ ggf. auch Hausbesuch (bei besonderen Voraussetzungen)

Phaseneinteilung – Schulabsentismus

Phaseneinteilung	4. Phase Dropout
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weitgehende oder völlige Entkopplung von der Schule ➤ Abbruch des Schulbesuchs
Aufgaben Schule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Information und Übergabe an Schulaufsicht
Angebote Schule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Individuelle Entscheidung für Schüler*in durch Schulaufsicht ➤ Ggf. Einzelbeschulung, Schulwechsel etc.) ➤ Kontakt zum/zur Schüler*in und den Erziehungsberechtigten halten, um Rückkehr/Wiedereingliederung/Lösung zu ermöglichen
Angebote Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung ➤ Kontakt aufrechterhalten ➤ Formales Verfahren weiter unterstützen ➤ Zusammenarbeit mit externen Partnern weiter aufrechterhalten
Aufgaben Jugendhilfe	vgl. Phase 3 <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhalten und Finanzierung von Beratungsstellen (Beratungsanspruch der Eltern gegenüber den Beratungsstellen) ➤ Eigenständige Überprüfung durch Jugendhilfe nach Information durch Schule
Angebote Jugendhilfe	In dieser Phase wird kein zusätzliches Angebot vorgehalten
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Modelle wie z.B. „Werkstattklasse“ als Kooperationsmöglichkeit ➤ alternative Schulmöglichkeit
Angebote der RSB L	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, Koop-Partner ➤ Psychoedukation, gemeinsame Fallanalyse und Planung ➤ Vermittlung weitergehender Hilfen
Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Kreis Lippe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche ➤ Begleitung von Veränderungsprozessen ➤ Vermittlung weitergehender Hilfen ➤ Bei Bedarf: gemeinsame Fallkonferenzen
Angebote Gesundheitsamt	In dieser Phase wird kein zusätzliches Angebot vorgehalten

5. Prävention in der Schule

Prävention in der Schule

Schule ist eine mögliche Ursache im Entstehungsgefüge schulvermeidenden Verhaltens.

Schulabsentismus wird einerseits als schulrechtliches Problem betrachtet, dem mit Maßnahmen, die im Schulgesetz festgelegt sind, begegnet wird. Aus pädagogischer Sicht stellt sich die Aufgabe, die Anwesenheit und Partizipation im Unterricht zu verstärken und gleichzeitig einen möglichst effektiven Umgang mit Fehlzeiten zu finden.

Schulen stehen eine Reihe von pädagogischen Handlungsoptionen in ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung, bevor Hilfe von außen initiiert oder eine rechtliche Maßnahme ergriffen wird. Dazu werden hier einige wesentliche Punkte genannt:

Haltung

Aus der rechtlichen Definition der Schulpflicht erwächst nicht automatisch eine pädagogische Initiative. Um der Problematik wirksam zu begegnen, ist eine offene und lösungsorientierte Einstellung der Lehrkräfte wichtig, aus der hilfreiche Aktivitäten entstehen und die die Prävention von Fehlzeiten sowie die Förderung von Anwesenheit und Partizipation zu ihrem Aufgabenbereich rechnet.

Eine bedürfnisgerechte schulische Lern- und Lebensumwelt schaffen

Für die Lebenschancen der Kinder und Jugendlichen ist die Qualität und Angemessenheit der Erziehungs- und Bildungsarbeit an Schulen von entscheidender Bedeutung. Die Schulen sollten sich auf die zunehmende Heterogenität ihrer Schülerschaft systematisch einstellen und bedarfsgerecht Unterstützungsangebote vorhalten, damit es Schüler*innen gelingt, die ihnen mögliche Selbst- und Sozial- und Fachkompetenz auszubilden.

In präventiver Hinsicht geht es nicht darum, die eine eventuell passende Maßnahme zu implementieren, sondern Schule als komplexe Wirkungseinheit zu verstehen, die von Kindern und Jugendlichen als angenehmer und hilfreicher Ort verstanden wird.

Experte/Expertin im Kollegium

Es ist bedeutsam, den fachlichen Kenntnisstand zum Schulabsentismus (zum Beispiel über Risikofaktoren, diagnostische Optionen, schulnahe Prävention und Intervention) im Kollegium zu erhöhen. Eine Möglichkeit besteht darin, eine Person aus dem Kollegium, die sich besonders intensiv mit dem Thema auseinandersetzt und über Beratungskompetenz verfügt, als Experten/Expertin und Ansprechpartner*in zu etablieren. Daneben sollte das Thema in Aus- und Fortbildung verankert werden.

Einheitliche Entschuldigungsregelung

Die Aufnahme der Versäumnisse sollte durch eine Entschuldigungsregelung mit den Erziehungsberechtigten schulweit vereinheitlicht werden.

Treffen weder Entschuldigung noch Schüler*in in der Schule ein, können betroffene Lehrkräfte oder zuständiges Schulpersonal aktiv werden und sehr zeitnah reagieren. Einer unerlaubten Fehlzeit sollte ohne Verzögerung eine Reaktion der Schule folgen. So unterstreicht die Schule die Bedeutung der Anwesenheit jedes einzelnen Schülers/Schülerin, signalisiert Kenntnis und eine klare Haltung.

Fehlzeiten wahrnehmen

Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit Schulversäumnissen ist, dass sie überhaupt bemerkt werden. Die Schüleranwesenheit muss im Fokus der Lehrkräfte stehen, entsprechende Routinen in der Datenaufzeichnung sollten etabliert sein und so verlässliche Einschätzungen der Lage möglich machen. Insbesondere in großen Schulen mit häufigem Lehrer- und Raumwechsel ist die Dunkelziffer als relativ hoch zu veranschlagen. Da unerkannter Absentismus folgenlos bleibt und oft eine problemverstärkende Wirkung auf Schüler*innen erzeugt, sind das Erkennen des Problems und die akkurate Erfassung der Versäumnisse maßgeblich. Prof. Dr. Ricking weist darauf hin, dass im Vergleich zu anderen Staaten, wo die Anwesenheit mehrfach täglich elektronisch erfasst wird (zum Beispiel in Großbritannien), das „Monitoring“ in den Schulen hierzulande aus seiner Sicht noch deutlich unterentwickelt ist.

Warnsignale erkennen

Die Distanzierung eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht und der Schule findet oft eine zeitlich vorgelagerte Entsprechung in einer inneren Abwehrhaltung gegenüber schulischem Handeln. Ausdruck findet sie in Formen der Lernverweigerung, des Rückzugs und Gleichgültigkeit gegenüber der Schule wie auch in wiederholtem Zuspätkommen oder unangemessen langen Fehlzeiten aufgrund von Bagatell-Krankheiten. Derartige Verhaltensmuster sollten von Lehrkräften als Warnsignale wahrgenommen werden, die in Schulabsentismus zu eskalieren drohen und Klärungen zur Folge haben.

Sicherheit gewährleisten

Eine Prämisse für gelingende Lernprozesse und eine gesunde psychosoziale Entwicklung ist das Gefühl von Sicherheit und des Angenommen-Seins in der Schule, das durch Interaktionsprozesse wie sie bei Mobbing vorkommen, gefährdet ist. Mobbing hat zum Ziel, einzelne Personen zu demütigen und sozial auszugrenzen. Mobbingbetroffene gehen in der Folge aus dem Feld. Das Erkennen und der Abbau von Mobbing verdient daher auch zur Prävention von Schulabsentismus besondere Aufmerksamkeit.

Aktivierender Unterricht und Lernerfolg

Der Unterricht spielt als Bedingung für das Schulschwänzen eine wichtige Rolle. Gute Erfahrungen gibt es bisher mit einem Unterricht

- der an der Erfahrungswelt der Schüler*innen ansetzt,
- der das jeweilige Leistungsniveau beachtet,
- in dem die Schüler*innen Ideen selbst entwickeln und in den Unterricht einbringen können,
- der Beziehungen zu Dingen und Mitschülern handelnd erfahren und produktorientiert umsetzen lässt (zum Beispiel Projekte, Handlungsorientierter Unterricht, Schülerfirma).

Angesichts des Risikofaktors Schulversagen ist offensichtlich, dass viele Schüler*innen mit schulvermeidendem Verhalten oder diesbezüglichen Tendenzen zum einen schulische Erfolge und zum anderen oft auch eine angemessene Unterstützung benötigen, um diese zu realisieren. Zu denken ist dabei an unterrichtliche Maßnahmen der Differenzierung, an die Änderung der Bewertungsmodalitäten (zum Beispiel Nutzung der individuellen Bezugsnorm) oder auch an Optionen intensiver Kleingruppen- und Einzelförderung.

6. Kooperation mit Eltern in der Schule

Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Lehrern*innen gilt als eines der effektivsten Mittel zur Absentismusprävention. Eltern und Lehrer*innen sollten Vereinbarungen treffen, die den Austausch strukturieren und so eine Gesprächsgrundlage für Schritte der Zielerreichung bieten. Eine Vorwurfshaltung ist zur Entwicklung einer guten Kooperation zu vermeiden, die gemeinsame Verantwortung für eine erfolgreiche Beschulung des Kindes ist zu betonen.

Als erste Maßnahme empfiehlt es sich, Eltern über den Umgang mit Schulabsentismus an der Schule zu informieren. Dies kann zum Beispiel zu Beginn des Schuljahres auf einer allgemeinen Informationsveranstaltung geschehen, oder im späteren Verlauf des Schuljahres auf einer Schulversammlung.

Der Vorteil für die Schule: es wird bereits im Vorfeld deutlich, dass sich die Schule zu dem Thema Schulabsentismus bekennt und klare Richtlinien und Verfahren institutionalisiert sind, um dagegen vorzugehen. Zudem wird allen Beteiligten verdeutlicht, welchen Stellenwert ein regelmäßiger Schulbesuch für einen erfolgreichen Lernverlauf und ein positives Schulklima besitzt. Es muss klarwerden, dass in diesem Punkt möglichst alle Beteiligten (Schule, Schüler*innen, Eltern) an einem Strang ziehen sollten und jeder mitverantwortlich ist, eine regelmäßige und störungsfreie Anwesenheit zu erreichen.

Zur Verstärkung kann neben einem Hinweis auf die bestehenden Regelungen auch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule, Schüler*innen und Eltern getroffen werden.

Treten vermehrte Fehlzeiten bei einem Kind auf, sollten Eltern von Beginn an eingebunden werden. Im Elterngespräch ist insbesondere wichtig zu erfahren, wie die Eltern zu den Fehlzeiten des Kindes stehen. Zeigt sich, dass diese bagatellisiert oder heruntergespielt werden, sollte versucht werden, die Bedeutung eines regelmäßigen Schulbesuches für die Entwicklung und die Zukunft des Kindes heraus zu stellen. Ebenfalls ist zu betonen, dass die Schule mit den Eltern „an einem Strang zieht“. Die Bedürfnisse des Kindes müssen hierbei im Mittelpunkt stehen. Im Sinne einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung sollte zudem ein engmaschiger Informationsaustausch vereinbart werden. Um Klarheit bezüglich krankheitsbedingter Abwesenheitszeiten zu schaffen, können die Eltern den behandelnden Arzt/Ärztin sowie Therapeuten/Therapeutin gegenüber Lehrkräften der Schule von der Schweigepflicht entbinden.

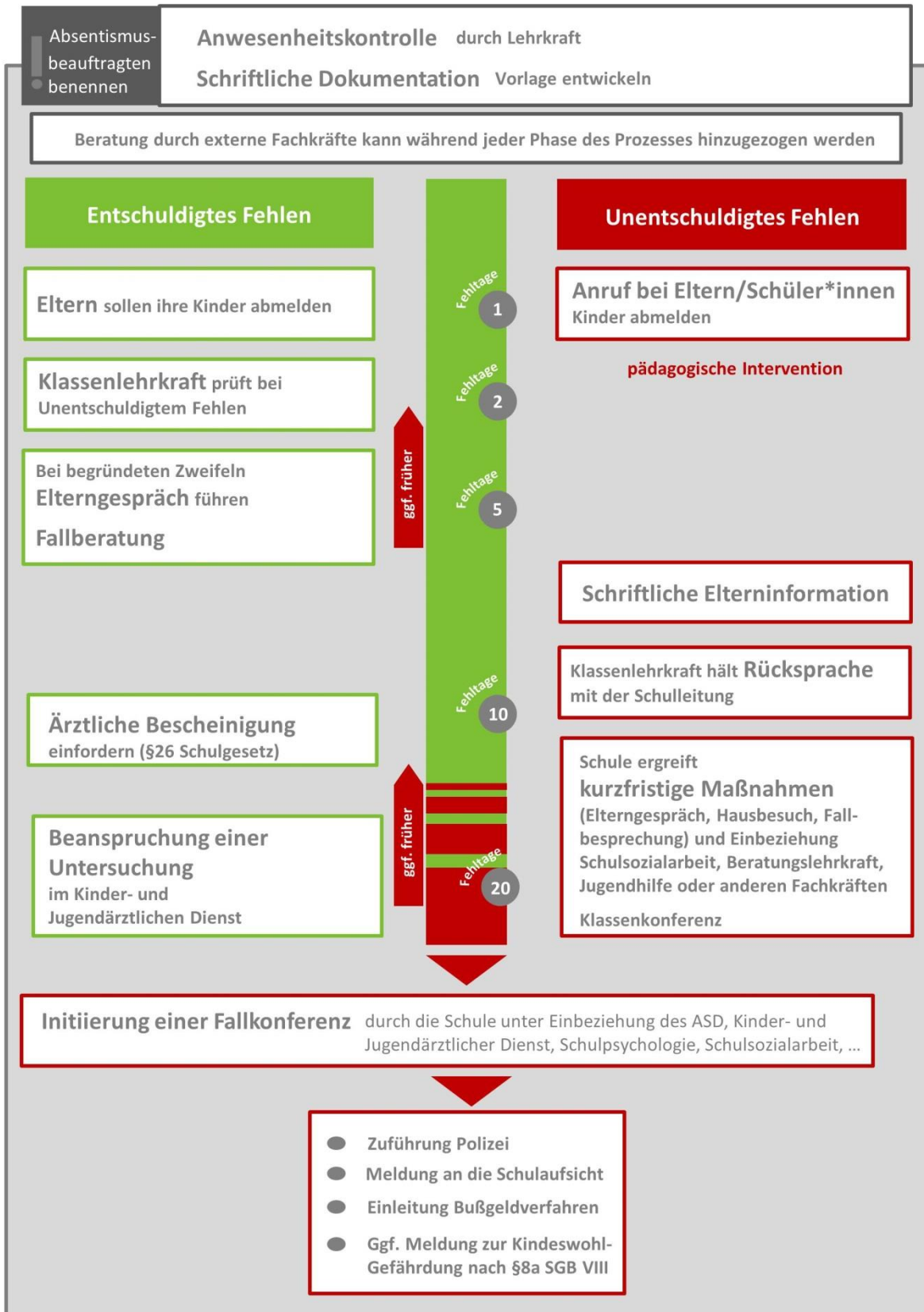
[Elterngespräche](#) sollten in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden und das Problem aus mehreren Perspektiven, z.B. der Eltern und der Lehrer*innen, betrachtet werden. Vereinbarungen sollten klar formuliert und konkret getroffen, Ziele realistisch ausgearbeitet werden.

Es empfiehlt sich, Gespräche mit den Eltern kurz zu dokumentieren und damit die Verbindlichkeit für beide Seiten zu verdeutlichen.

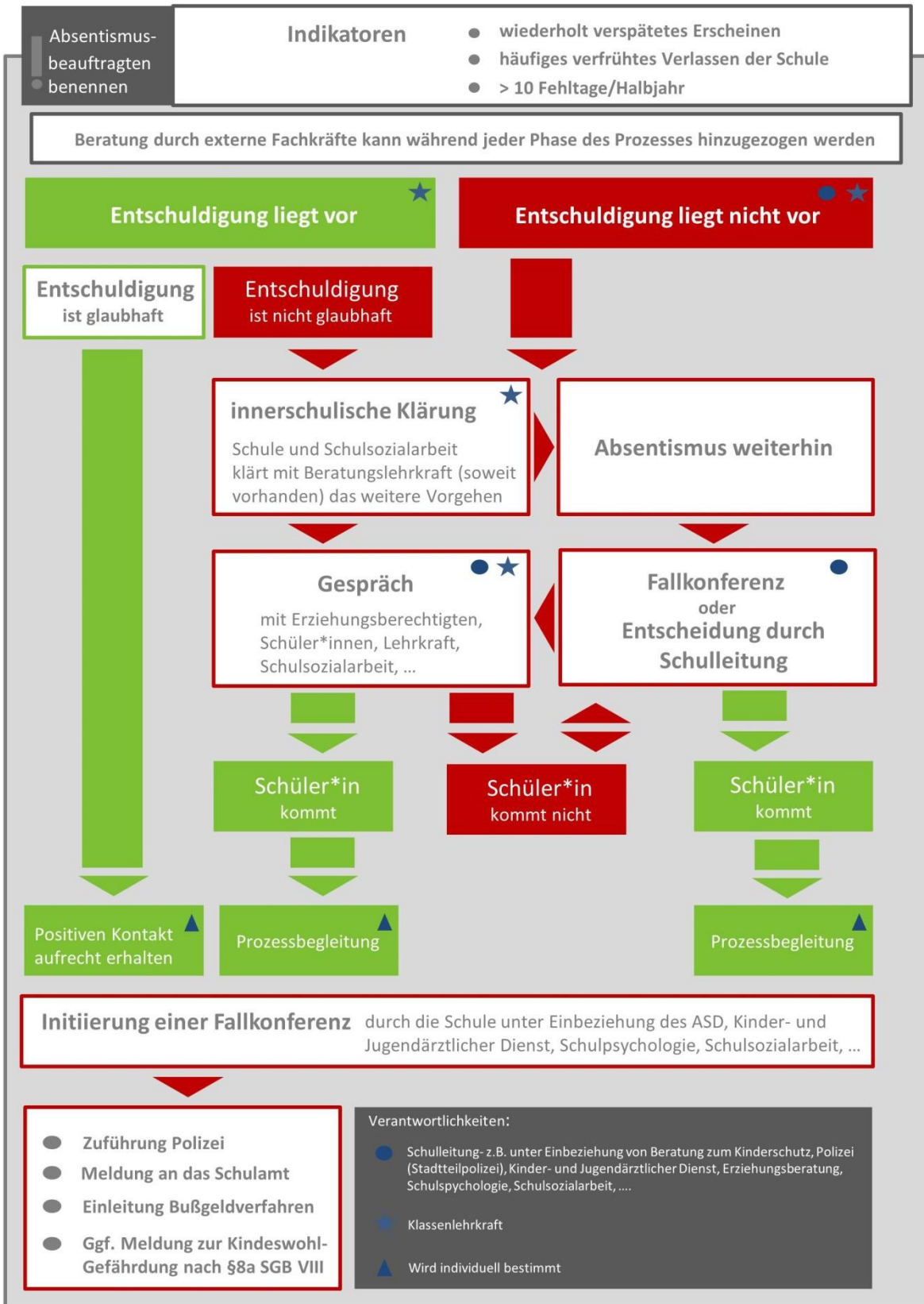
7. Handlungsplan

Dieser Handlungsplan bei Schulabwesenheit ist in Anlehnung an das Modell der Stadt Flensburg entstanden.

Handlungsplan bei Schulabwesenheit in Grundschule



Handlungsplan bei Schulabwesenheit in weiterführenden Schulen



Kommunikationsfluss im Netzwerk Schule

Für eine erfolgreiche Bewältigung des Problems „Schulabsentismus“ ist sicher auch ein guter Austausch aller Beteiligten vonnöten. Da ist es von Bedeutung, dass Abläufe und Verfahrensmöglichkeiten bekannt sind. Dazu gehört sicher auch ein optimaler Kommunikationsfluss, denn „ohne Reden kein Handeln?!“

Transparenz der Krankheitstage/Fehltage im Lehrerzimmer

Hier ist gemeint, dass Fehltage aller Schüler*innen aus allen Klassen/Stufen für die entsprechenden Lehrer jederzeit einsehbar sind und sich auch alle Lehrer*innen regelmäßig darüber informieren

Regelmäßige Teambesprechungen auf Jahrgangsebene; Was fällt auf in der Klasse?

Sich Zeit zu nehmen für diese Teambesprechungen auf Jahrgangsebene, es nicht „zwischen Tür und Angel“ versuchen zu besprechen. So ist der enge Austausch gegeben und Fehlzeiten von Schüler*innen fallen viel schneller auf.

Beratungsteam

Hilfreich ist ein sog. Beratungsteam, das sich regelmäßig (für alle Kollegen/Kolleginnen auch bekannt) zu Besprechungen zusammensetzt – das hilft einzelnen Kollegen/Kolleginnen, ggf. gezielt eine Fehlzeitenproblematik aus seiner Klasse/Stufe anzusprechen bei einer erfahrenen Gruppe.

Regelmäßiger Austausch mit der Abteilungsleitung/Schulleitung

Auch auf der Leitungsebene muss der Informationsfluss garantiert werden; wichtig ist hier auch die Kenntnis über Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe (wer informiert zum Beispiel die Leitungsebene und wann?).

Klare Grenzen festlegen

Ab wann wird das interne Netzwerk (Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit) eingeschaltet, wann muss ein erweitertes externes Netzwerk (zum Beispiel Gesundheitsamt, behandelnder Arzt/Ärztin, Jugendamt, Polizei etc.) beteiligt werden (zum Beispiel in Form eines „runden Tisches“), damit keine Parallelstrukturen laufen und Ressourcen komprimiert werden können.

Verdacht auf psychische Ursache?

Was ist zu tun? Unbedingt das Gespräch mit der Familie suchen. Unterstützen zur Einleitung einer Diagnostik, ggf. auch Begleitung bei der Kontaktaufnahme zu einer entsprechenden Institution vor Ort. Sicherstellung der diagnostischen Abklärung und weiterführender empfohlener Interventionen.

Mit den Schüler*innen der eigenen Klasse/Stufe im engen Gespräch sein

Was bekommen die Mitschüler*innen von dem/der fehlenden Schüler*in mit? Hat er/sie sich im Vorfeld geäußert, kennt jemand nähere Umstände?

Willkommenskultur für absente Schüler*innen

Jede Stunde ist wichtig. Die Anwesenheit des Schülers /der Schülerin nach Fehlzeiten ist wohlwollend zu bemerken (zum Beispiel „Schön, das Du heute hier bist!“). Auch mit den anderen Schüler*innen der Klasse/Stufe besprechen, wie die Anwesenheit des häufig fehlenden Mitschülers gestärkt werden kann. Hier ist durchaus zu formulieren, dass Bemerkungen wie „na – auch mal wieder da“ wenig hilfreich sind.

Die Rückkehr im Gespräch vorbereiten

Nach längerer Fehlzeit wird der/die Schüler*in idealerweise erst zum Einzelgespräch eingeladen, um mit ihm/ihr zu besprechen, wie die Rückkehr gelingen kann (zum Beispiel mit ihm/ihr absprechen, was die Klasse/Stufe über sein/ihr Fehlen wissen darf).

Bei Bedarf ein kurzes gemeinsames Gespräch vor der Klasse vorbereiten (zum Beispiel: Wer sagt was? Wird Unterstützung durch die Lehrkraft gewünscht?). Braucht es möglicherweise veränderte Rahmenbedingungen im Rahmen der Rückkehr (zum Beispiel verkürzte Unterrichtszeit zwecks Reintegration) und inwieweit werden die Mitschüler*innen darüber informiert?

Klare Gesprächsführung mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Gemeint ist: Wer leitet das Gespräch, wie wird eröffnet – die Gesprächsatmosphäre ist dabei offen und freundlich (ohne Vorwürfe). Zu klären ist im Vorfeld, ob und - wenn ja – wie lange der/die betroffene Schüler*in bei dem Gespräch dabei ist. Themen, die die Eltern betreffen, sind auch auf Elternebene zu klären.

Buddy-Schüler*innen

Das sind Patenschaften, die mithelfen können, Brücken zur Schule zu bauen (zum Beispiel: zu Hause abholen – in die Klasse begleiten). Hier muss sicher in einem intensiven Gespräch geklärt werden, ob und wie intensiv die Unterstützung durch einen Paten/eine Patin erfolgen soll und kann (in enger Absprache mit dem rückkehrenden Schüler*innen niemanden in eine zu hohe Verantwortung drängen).

7.2 Erfassungssysteme

Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit Schulversäumnissen ist, dass sie überhaupt bemerkt werden. Die Schüleranwesenheit muss im Fokus der Lehrkräfte stehen, entsprechende Routinen in der Datenaufzeichnung sollen etabliert sein und so verlässliche Einschätzungen der Lage möglich machen.

Eine frühzeitige und kontinuierliche Dokumentation der Fehlzeiten sowie der umgesetzten Maßnahmen sind unerlässlich. Wichtig ist hier auch, die entschuldigten Fehlzeiten zu beobachten und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

Insbesondere in großen Schulen mit häufigem Lehrperson- und Raumwechsel ist die Dunkelziffer als relativ hoch zu veranschlagen. Aus der Schülerperspektive bedeutet ein geschwänzter Schultag ohne Reaktion die beste Motivation zu weiteren Fehlzeiten. Gleichzeitig wird der Eindruck gewonnen, dass es egal ist, ob er/sie kommt oder nicht.

Da unerkannter Absentismus folgenlos bleibt und oft eine problemverstärkende Wirkung auf Schüler*innen erzeugt, sind das Erkennen des Problems und die akkurate Erfassung der Versäumnisse maßgeblich.

Einer unerlaubten Fehlzeit sollte ohne Verzögerung eine Reaktion der Schule folgen. So unterstreicht die Schule die Bedeutung der Anwesenheit jedes einzelnen Schülers/Schülerin, signalisiert Kenntnis und eine klare Haltung (siehe Punkt 5 Prävention).

Schon eine Anwesenheit von 90% bedeutet eine Fehlzeit von einem halben Tag pro Woche, vier Wochen in einem Schuljahr, von einem halben Jahr in der Sekundarstufe I.

Die in der Materialsammlung enthaltenen [Erfassungssysteme](#) zeigen exemplarisch Zuständigkeiten und eine organisierte Erfassung von Fehlzeiten auf.

Die gesamte Materialsammlung ist im Anhang dieses Dokuments und als Download verfügbar unter:

<https://www.kreis-lippe.de/Bildung-und-Kultur/Schulamt>

Im Rahmen von Prävention, Begleitung und Rückführung bei Schulabsentismus ist es natürlich von besonderer Bedeutung, alle betroffenen Akteure ins Boot zu holen. Hier bietet sich zu unterschiedlichen Knotenpunkten im Prozess ein [Runder Tisch](#) an, um sowohl vielfältige Expertisen als auch umfassende Informationen zu bündeln und ein abgestimmtes, gut vereinbartes, gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Hierbei ist ein rechtzeitiges (durchaus frühzeitiges) Reagieren förderlich. Je früher die Probleme offen angesprochen und angegangen werden, desto hilfreicher die Maßnahmen.

Zur Organisation und Durchführung von Runden Tischen finden sich in der Literatur vielfältige Anregungen.

Hier sei nur auf einige bedenkenswerte Aspekte hingewiesen:

- Rollenklärung

Wer lädt ein, wer übernimmt die Rolle der Moderation (evtl. jemand, der unbeteiligt ist?), wer protokolliert, wer überprüft die Nachhaltigkeit der vereinbarten Maßnahmen?

- Dokumentation

Die getroffenen Vereinbarungen werden in einem Protokoll, das allen Beteiligten zugänglich gemacht wird, festgehalten.

- Wirksamkeit

Zu einem festgelegten Termin (in nicht allzu ferner Zukunft) wird die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft. Gegebenenfalls wird nachgesteuert. Keinesfalls darf die Angelegenheit im Sande verlaufen (Beharrlichkeit).

- Perspektivwechsel

Um Verständnis für das Gegenüber aufzubringen, hilft häufig ein Perspektivwechsel. Ein gedanklicher Rollentausch zwischen Eltern und Lehrkräften führt oft zu gegenseitigem, besserem Verständnis.

- Konsens

Die Vereinbarungen können nur greifen, wenn Sie im Konsens und auf Augenhöhe getroffen werden. Eltern, Schule, Jugendamt sind jeweils auf eigene Weise und oft auch durchaus aus eigenem Blickwinkel „Experte“ für das Kind oder den Jugendlichen.

8. Gestaltungsmöglichkeiten der Rückkehr

Unabhängig von der Länge und den Ursachen der Schulabstizienz stellt die Rückkehr oder auch der Neuanfang eine hohe Hürde für die jeweiligen Schüler*innen dar. Dem ersten „neuen“ Schultag kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Hier könnte hilfreich sein

Im Vorfeld sollten mögliche Hürden bereits vorweggenommen oder zumindest bedacht werden:

- Sind die schulischen Anforderungen passgenau (Bildungsgang, Jahrgang)?

Manchmal kann die Wiederholung einer Klasse sinnvoll sein, um beim Wiedereinstieg eine Überforderung zu vermeiden. Die Rückkehr bedeutet in der Regel schon eine große Anstrengung und diese sollte möglicherweise nicht mit zusätzlichem Leistungsdruck verstärkt werden.

- Ist eine langsame Wiedereingliederung sinnvoll (reduzierter Stundenplan, noch kein Nachmittagsunterricht?)

Wenn über einen langen Zeitraum keine klare Tagesstruktur mit festen Anforderungen bestand, kann ein voller Stundenplan oft eine zu hohe Hürde sein. Ein klarer Plan kann die Wiedereingliederung schrittweise, aber auch durchaus zügig wieder sicherstellen.

- Ist der Schulweg leistbar?

Der Schulweg zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln, kann eine zusätzliche Hürde darstellen. Die Rückkehr in die Schule ist sehr anstrengend und muss nicht unbedingt durch die Sorge um den Schulweg verstärkt werden.

- Ist eine „Begehung“ des Schulgebäudes/ der wichtigen Räume nach Schulschluss sinnvoll?

Um erste Hemmschwellen auch dem Schulgebäude gegenüber abzubauen, kann es sinnvoll sein, das Gebäude am Nachmittag (außerhalb des Schulbetriebes) zu erkunden, die Räume und die Wege „trocken“ kennen zu lernen.

- Hat es Vorgespräche gegeben (möglichst außerhalb des Schulbetriebes) mit Klassenleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit?

Welche Hintergründe sollten die Beteiligten kennen? Hilfreich ist ein fester Ansprechpartner, an den sich der/die Schüler*in wenden kann. Wechselseitige Erreichbarkeit sollte geklärt sein.

- Ist das Kollegium der Klasse/des Jahrgangs informiert?

Oft sind nur die Klassenleitungen informiert über etwaige Absprachen. Gerade in großen Systemen ist es aber wichtig, dass geklärt ist, wie alle Unterrichtenden der Klasse an die notwendigen Informationen kommen.

Ist geklärt, dass keine Leistungstests geschrieben werden?

- Sind Mitschüler*innen informiert?

Es ist sinnvoll, auf mögliche Fragen der Mitschüler*innen vorbereitet zu sein. Manchmal gelten auch andere oder modifizierte Regeln für die Rückkehrenden (vgl. Nachteilsausgleich), die dann transparent gemacht werden sollten.

- Ist ein Nachteilsausgleich sinnvoll?

Nach längerer Schulabstinenz und diagnostischer Abklärung kann ein zumindest vorübergehender Nachteilsausgleich festgeschrieben werden. Hierbei muss es sich um fest vereinbarte und allen vertraute Vereinbarungen handeln. Hilfreiche Hinweise finden sich hier:

<https://www.schulministerium.nrw/lehrkraefte/recht-beratung-service/service/ratgeber/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen-fuer>

Zur Erleichterung der Wiedereingliederung können folgende Maßnahmen im Vorfeld hilfreich sein:

- Frühzeitiges Zubettgehen

Das Kind/der Jugendliche sollte möglichst ausgeschlafen den „schwierigen“ Neuanfang in Angriff nehmen können. Eine eventuelle Umstellung des Schlaf- Wachrhythmus sollte bereits vorher erfolgt sein.

- Weckritual

Bekannte Abläufe tragen zur Beruhigung bei.

- Angemessenes Timing

Hektik, aber auch Wartezeiten tragen zur Verunsicherung bei. Ein zügiger Ablauf hilft ohne möglicherweise erneut ins „Grübeln“ zu kommen, den Wiedereinstieg zu meistern.

- Frühstück

Ausreichendes und gesundes Frühstück ist eine gute Ausgangsbasis. Wer sitzt daneben? Wer frühstückt mit?

- Begleitung zur Schule durch die Eltern

Der Schulweg sollte so stressfrei wie möglich geplant sein, auch wenn es nur an diesem 1. Schultag leistbar ist. Eine vertrauensvolle Begleitung ist hilfreich.

- „Übergabe“ auf dem Schulhof

Es sollte geklärt und besprochen sein, wer den/die Schüler*in in Empfang nimmt (Klassenleitung, Mitschüler*in, Schulsozialarbeiter*in). Er/sie soll sich möglichst in keinem Moment allein gelassen fühlen.

- Betreten der Klasse

Hier können die Betroffenen selber am besten beurteilen, ob sie zuerst, mit allen oder am Ende in den Klassenraum gehen wollen? Will ich in die Klasse gehen, wenn noch niemand da ist? Will ich einfach mit dem Strom in die Klasse gehen? Will ich lieber in Ruhe als Letzter reinkommen?

- Sitzplatz geklärt

Ist es sinnvoll, vorne im Blickfeld des Lehrenden zu sitzen? Manchmal kann es angenehmer sein, die Lerngruppe im Blick zu halten und eher hinten zu sitzen. Ob ein Einzelplatz oder ein Platz neben einem passenden Nachbarn angenehmer ist, lässt sich im Vorfeld klären.

Grundsätzlich sollten die Lehrenden zeigen, dass sie den/die Schüler*in sehen und wahrnehmen und in ihrem Handeln verlässlich und verbindlich sind.

9. Netzwerke schaffen, nutzen und aktivieren

Das Phänomen Schulabsentismus hat vielfältige Hintergründe, Entstehungs- und aufrechterhaltende Bedingungen. Häufig ist es mit anderen ungünstigen Entwicklungsverläufen im Kindheits- und Jugendalter sowie in der Adoleszenz verknüpft (zum Beispiel psychische oder körperliche Erkrankungen, familiäre oder Entwicklungs-Krisen, Erziehungsdefizite, innerschulische Konflikte, Leistungsprobleme). Dementsprechend sind auch die möglichen und erfolgversprechenden Interventionen vielfältig und betreffen unterschiedlichste Hilfs- und Unterstützungsangebote, Institutionen oder Zuständigkeiten (unter anderem Schule, Schulpsychologie, Gesundheitssystem, Jugendhilfe).

Sowohl im Einzelfall (Fallkonferenzen, Runde Tische) als auch auf mittlerer Ebene (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen Schule und Jugendhilfe) und höherer Ebene (zum Beispiel Netzwerk Schulabsentismus in Lippe) empfiehlt sich die Vorgehensweise der Netzwerkarbeit:

Geht es im Einzelfall darum, konkrete Unterstützungsangebote zu installieren und die Verantwortlichkeiten der Schüler*innen, Eltern und Fachkräfte zu besprechen, so findet auf Ebene der Institutionen eine Abstimmung über Bedarfe, Versorgungslücken und Kooperationen vor allem an den Schnittstellen der Systeme statt.

Gelingbedingungen im Kontext der Netzwerkarbeit:

- gemeinsames Interesse und geteilte Bedarfe an einer Thematik
- Unterstützung durch die Entscheidungsträger*innen und Spitzen der Institutionen
- Bereitstellung von Ressourcen (hauptsächlich Personal)
- Netzwerkkoordination durch eine oder mehrere erfahrene Fachkräfte, die im Sozialraum und Fachkreis bereits gut vernetzt sind
- konkrete, realistische Arbeitsziele
- Offenheit, Verbindlichkeit, Kontinuität und gute, kollegiale Arbeitsatmosphäre
- Einladung/Beteiligung aller relevanter Akteure
- Berücksichtigung der Perspektive der „Betroffenen“

In Lippe hat sich eine breite Basis zum Netzwerk Schulabsentismus Lippe zusammen gefunden:

Neben den primär zuständigen Institutionen wie Schulen, Schulaufsichten, Bezirksregierung, Schulverwaltung gehören komplementäre Akteure wie öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Schulpsychologie, Beratungsstellen, Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Kliniken, Akteure der Aus- und Weiterbildung sowie der Arbeitsmarktverwaltung (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Maßnahmenträger*innen) hierzu.

Mittels Wissenstransfer sowie Verständnis für die jeweiligen Rahmenbedingungen und Handlungslogiken entwickelt sich ein realistischeres Bild von Chancen und Grenzen der Intervention durch die beteiligten Professionen und Institutionen.

Zentral sind die Absprache von Kooperationen und möglichst bruchfreien Präventions- und Interventionsketten. Dies gelingt unter anderem im Austausch über allgemeine Entwicklungen, Handlungsleitfäden, Materialien und systemische Präventions- und Interventionsstrategien.

Darüber hinaus erleichtern die entstehenden persönlichen Kontakte die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit der Fachkräfte im Einzelfall sowie allgemein das wechselseitige Verständnis für die Arbeitsweisen.

10. Anhang – Arbeitshilfen und weiterführendes Material

10.1	Erfassungssysteme	31
	10. 1.1 Auflistung von Fehlzeiten	31
	10. 1.2 Meldung von unentschuldigtem Fehltagen	32
	10. 1.3 Nachweisbogen zur Anwesenheit	33
10.2	Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht	34
10.3	Runde Tische	44
10.4	Gesprächsvorbereitung	56

10. 1. 1 Erfassungssysteme - Auflistung von Fehlzeiten

Geschwister-Scholl-Gesamtschule Detmold

Auflistung von Fehlzeiten/Fehltagen für die ____ Kalenderwoche

Klassenleitung: _____ Klasse: _____

Vorname: _____ Name: _____

U = Unentschuldigte Fehlstunde, bitte ankreuzen

E = Entschuldigte Fehlstunde, bitte ankreuzen

V = Verspätungen, bitte in Minuten eintragen

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
1	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
2	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
3	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
4	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
5	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
6	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
8	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
9	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:	U: <input type="checkbox"/> E: <input type="checkbox"/> V:
Summe					

Ganze Fehltage:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
U: <input type="checkbox"/>	U: <input type="checkbox"/>	U: <input type="checkbox"/>	U: <input type="checkbox"/>	U: <input type="checkbox"/>
E: <input type="checkbox"/>	E: <input type="checkbox"/>	E: <input type="checkbox"/>	E: <input type="checkbox"/>	E: <input type="checkbox"/>

10. 1. 2 Erfassungssysteme - Meldung von unentschuldigten Fehltagen

Geschwister-Scholl-Gesamtschule Detmold

An die Abteilungsleitung Meldung von unentschuldigten Fehltagen

Klassenleitung: _____ **Klasse:** _____

Name: _____ Vorname: _____

Ganze Fehltage in der Woche vom: _____ bis _____

Bitte Ankreuzen:

Montag: 0 Dienstag: 0 Mittwoch: 0 Donnerstag: 0 Freitag: 0

Ganze Fehltage in der Woche vom: _____ bis _____

Bitte Ankreuzen:

Montag: 0 Dienstag: 0 Mittwoch: 0 Donnerstag: 0 Freitag: 0

Ganze Fehltage in der Woche vom: _____ bis _____

Bitte Ankreuzen:

Montag: 0 Dienstag: 0 Mittwoch: 0 Donnerstag: 0 Freitag: 0

Ganze Fehltage in der Woche vom: _____ bis _____

Bitte Ankreuzen:

Montag: 0 Dienstag: 0 Mittwoch: 0 Donnerstag: 0 Freitag: 0

10. 1. 3 Erfassungssysteme - Nachweisbogen zur Anwesenheit

Geschwister-Scholl-Gesamtschule Detmold
Nachweisbogen zur Anwesenheit

Vorname: _____ Name: _____ Klasse: _____

**Bitte Anwesenheit durch Kürzel bestätigen.
V.: Bitte Verspätungen in Minuten eintragen.**

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
1	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
2	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
3	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
4	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
5	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
6	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
7	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
8	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:
9	V.:	V.:	V.:	V.:	V.:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: _____

Bitte den ausgefüllten Bogen zum wöchentlichen Beratungsgespräch mitbringen!

10.2 Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht - Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde, sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75

Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet recht zeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.

Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist

Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht

BASS 12 – 51 Nr. 5 : Überwachung der Schulpflicht

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 04. 02. 2007 (...)

3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit – falls erforderlich – geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.4.1 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.4.2 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.4.3 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem Vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die
- oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der
- Schule regelmäßig
- teilnimmt und gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14.
- Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.5.1 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.

3.5.2 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.5.3 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.6.1 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.6.2 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in

bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.6.3 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

10.3 Runde Tische - Definition

Ein **Runder Tisch** wird oft als symbolische Sitzordnung eingesetzt. So bei einer Konferenz zur Klärung abweichender Interessen oder zur Bewältigung von Krisen, in der Vertreter verschiedener Institutionen gleichberechtigt, ohne Hierarchiestufen oder Vorsitzenden, einen von allen Seiten anerkannten Kompromiss finden wollen.

RUNDER TISCH

An einem Runden Tisch diskutieren Vertreter*innen der von einem Vorhaben betroffenen Interessengruppen gleichberechtigt ein Sachproblem und versuchen, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Geeignet

- zur Klärung kontrovers diskutierter Fragen mit unterschiedlichen Interessenvertreter*innen, wenn sich bereits Konflikte abzeichnen

Ablauf

Runde Tische haben keinen standardisierten Verfahrensablauf. Wichtig für einen erfolgreichen Verlauf sind neutrale Moderator*innen, die Protokollierung der Diskussion und die Vertretung jeder Gruppe durch die gleiche Anzahl stimmberechtigter Personen unabhängig von ihrer (faktischen/ politischen) Stärke.

Teilnehmer*innen

Vertreter*innen von Interessengruppen, Experten*innen, Vertreter*innen von Politik und Verwaltung

Zu beachten ist:

- Damit ein Runder Tisch Sinn macht und Verbindlichkeit gegeben ist, sollten alle für die Themenstellung relevanten Akteursgruppen vertreten sein
- Die Methode Runder Tisch kann durchaus für kontrovers diskutierte Fragen eingesetzt werden, sie eignet sich allerdings nicht für festgefahrene Konflikte. Besser bewährt hat sich in diesen Fällen die Mediation.

10.3 Runde Tische - Checkliste und Auflistung der Handreichungen

Runde Tische als Format und Methode

Der „Runde Tisch“ wird hier als (Fall-)Konferenz der Beteiligten zur gemeinsamen Analyse der Entstehungs- und aufrechterhaltenden Bedingungen des schulabsenten Verhaltens sowie zur Interventionsplanung verstanden.

Ziele sind:

- Transparenz
- gemeinsames Problem- und Lösungsverständnis
- Klärung der Verantwortlichkeiten
- Motivation zur Veränderung
- Zuversicht bezüglich Lösungsmöglichkeiten
- Verbindlichkeit
- nachvollziehbare Absprachen (wer macht was mit wem bis wann?)
- Prozessorientierung

Verantwortlich für die Einberufung, Einladung und Moderation ist i.d.R. die Schule (Klassenleitung, Schulleitung o.ä.).

Teilnehmer sind je nach Fallkonstellation (u.a. Alter, Entstehungsbedingungen, beteiligte Institutionen): Schüler*innen, Eltern, Klassenlehrkraft, Schulleitung, Beratungslehrkraft, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Jugendhilfe, Therapeuten/Therapeutinnen, Beratungsstellen u.ä.

- Hinweis: Die (zeitweise) Einbeziehung der Schüler*innen sollte aufgrund von Alter, Einsichtsfähigkeit und Thematik sensibel entschieden werden. Die Sicht der Schüler*innen auf Entstehungsgeschichte und Hintergründe sind wichtige Aspekte. Eigenverantwortung und Veränderungsmotivation sollten geweckt und verstärkt werden. Andererseits sind z.B. beschämende, tabuisierte oder das elterliche Verhalten betreffende Themen eher im Kreis der Erwachsenen zu besprechen.

Auflistung der folgenden Handreichungen:

1. [Formulierungsvorschläge zur Gesprächseröffnung](#)
2. [Vordruck Gesprächsleitfaden](#)
3. [Erläuterung zu Skalierungsfragen](#)
4. [Vordruck Protokoll](#)
5. [Timeline-Muster](#)
6. [Kooperationslandkarte-Muster](#)
7. [Ressourcenlandkarte](#)

10.3 Runde Tische - Formulierungsvorschläge Gesprächseröffnung

Frühe Intervention (Fehlzeit < ca. 50 Wochenstunden)

„Schön, dass wir heute in dieser Runde zusammensetzen können. Der Grund dieses Zusammentreffens sind die hohen Fehlzeiten Ihres (Blickkontakt zu den Eltern) Sohnes/Ihrer Tochter. Wir wissen alle um die Verpflichtung des Schulbesuches, der Ihrerseits (erneut Blickkontakt mit Eltern) sicher zu stellen und zu fördern ist. Dies scheint sich allerdings derzeit schwierig darstellen zu lassen, daher wollen wir heute gemeinsam überlegen, welche Unterstützung/Maßnahmen erforderlich bzw. hilfreich sind, um Ihren Sohn/Ihre Tochter wieder ins Schulgeschehen einzubinden. Ziel dieses Gespräches sollen Vereinbarungen sein, deren Erfüllung/Umsetzung in einem weiteren Gespräch in etwa 2 Wochen geprüft und besprochen werden.“

Mittlere Anzahl Fehlstunden (< 100)

„Danke, dass Sie alle gekommen sind. Es geht uns heute darum, gemeinsam herauszufinden, was wer noch tun kann, damit Schüler/In XY bald wieder regelmäßig zur Schule geht. Wir wissen alle um die allgemeine Schulpflicht und der Verantwortung der Eltern, diese auch umzusetzen. Dies erscheint aber derzeit sehr schwierig zu sein, so dass wir gemeinsam überlegen wollen, welche unterstützenden Maßnahmen in diesem Fall hilfreich sein können. Am Ende des Gespräches sollten wir Vereinbarungen formuliert haben, die es in einem weiteren Gespräch – z.B. in 14 Tagen – zu überprüfen und nachzuhalten gilt.“

Hohe Anzahl Fehlstunden (> 100)

„Vielen herzlichen Dank, dass Sie alle heute hierhergekommen sind. Der Grund unseres Zusammentreffens sind die hohen Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes (Blickkontakt zu den Eltern). Aktuell sind es ___ Fehlstunden. Mit dieser Anzahl von Fehlstunden ist eine Schullaufbahn gleichwelcher Art für Ihre Tochter/Ihren Sohn stark gefährdet. Es besteht Schulpflicht!

Als Eltern sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Absatz 1 SchulG), dies ist auch die Pflicht Ihres Sohnes/Ihrer Tochter. Dieser Verpflichtung kommen Sie beide zurzeit nicht nach (Blickkontakt zu den Eltern und zum/r Schüler*in, falls anwesend).

Um Ihre Tochter/Ihren Sohn wieder ins Schulgeschehen zurückzuführen, wollen wir heute gemeinsam auf ganz konkreter Ebene überlegen, welche Maßnahmen erforderlich bzw. hilfreich sind.

Ziel dieses Gesprächs sollen Vereinbarungen sein, deren Umsetzung in einem weiteren Gespräch in etwa zwei Wochen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.“

10.3 Runde Tische - Vordruck Gesprächsleitfaden

GESPRÄCHSLEITFADEN

1. Einführung & Information *(Siehe „Formulierungsvorschläge zur Gesprächseröffnung“)*

2. Falldarstellung/-verlauf *(Siehe „Timeline“)*

3. Fragestellung & Zielformulierung *(einzelner Teilnehmer*innen)*

4. Welche Ressourcen gibt es?

5. Welche weiteren Ressourcen könnten aktiviert werden? *(Siehe Ressourcenlandkarte)*

6. Was sind sinnvolle (kleine) nächste Schritte?

7. Wer kann was dazu beitragen?

8. Wie wahrscheinlich ist das Gelingen der nächsten Schritte? *(Siehe „Skalierung“)*

9. Was muss ggf. ergänzt werden, um Wahrscheinlichkeit zu erhöhen?

10. Es gibt ggf. ein weiteres Protokoll *(Ordnungsmaßnahmen, o.ä.)*:

11. Weitere Anlagen *(Berichte; Gutachten; Stellungnahmen; etc.)*:

10.3 Runde Tische - Erläuterung zu Skalierungsfragen

Skalierungsfrage

Die Skalierungsfrage wird angewendet, indem zunächst zu einem Begriff, der in der Regel nicht objektiv messbar ist, eine Skala gebildet wird. Häufig geht es dabei um Begriffe, die „weiche Realitäten“ im Gegensatz zu „harten Fakten“ beschreiben, wie zum Beispiel *Motivation*, *Teamfähigkeit* oder *Zufriedenheit*. In Gesprächskontexten können so Wahrnehmungen, Einschätzungen, Eindrücke, Gefühle und Fortschritte besprochen und verglichen werden.

Die am häufigsten verwendete Skala beginnt mit dem Wert 0 und endet mit dem Wert 10. Es können aber auch Skalen mit anderen Werten gebildet werden. Der Wert 10 repräsentiert üblicherweise die maximale Ausprägung, 0 repräsentiert die minimale Ausprägung des Begriffs. Mit Hilfe eines Wertes zwischen dem niedrigsten und größten Skalenwert kann auf der Skala ein Begriff auf der Grundlage der eigenen subjektiven Wahrnehmung eingeschätzt und gemessen werden.

Soll zum Beispiel *Motivation* quantifiziert werden, bedeutet der Wert 0 *keine Motivation*, und der Wert 10 *maximale Motivation*. Mit Hilfe der Skalenfrage „Auf einer Skala von 0 bis 10, wie würden Sie Ihre Motivation im Moment einschätzen?“ kann die befragte Person eine entsprechende Einschätzung vornehmen, ohne genau definieren zu müssen, was der gewählte Wert auf dieser Skala bedeutet.

Veränderungen drücken sich durch veränderte Zahlenwerte aus und können so leichter wahrgenommen und untersucht werden.

Die Skalenfrage wird daher eingesetzt um:

- über „weiche“ Begriffe zu sprechen, ohne sie genau definieren zu müssen,
- „weiche“ Realitäten oder subjektive Eindrücke vergleichbar zu machen,
- Unterschiede und Veränderungen zu fokussieren,
- differenzierte Selbstbeobachtung anzuregen.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Skalenfrage>

10.3 Runde Tische - Vordruck Protokoll

Protokoll Runder Tisch bei Schulabsentismus	Name:	Datum:
	Name Schüler*in:	Ort:
Protokollführer*in:		
Moderator*in:		
Zeit- & Terminwächter*in:		
Schweigepflicht: (Siehe „Schweigepflichtsentbindung“)		
Vorliegende Dokumente / Berichte / Diagnosen /etc.:		
NAME (Teilnehmer*in):	FUNKTION:	KONTAKTDATEN:

Briefkopf Schule

ABSCHLUSS

1. Vereinbarungen zusammenfassen

Wer ?	Was?	Mit wem?	Bis wann?	Wer muss es wissen?

2. Hausaufgaben der einzelnen Beteiligten wiederholen

3. Positiver Ausblick

4. Vielen Dank für Teilnahme und Engagement

5. Nächster Termin und Ort:

Einladende/r:

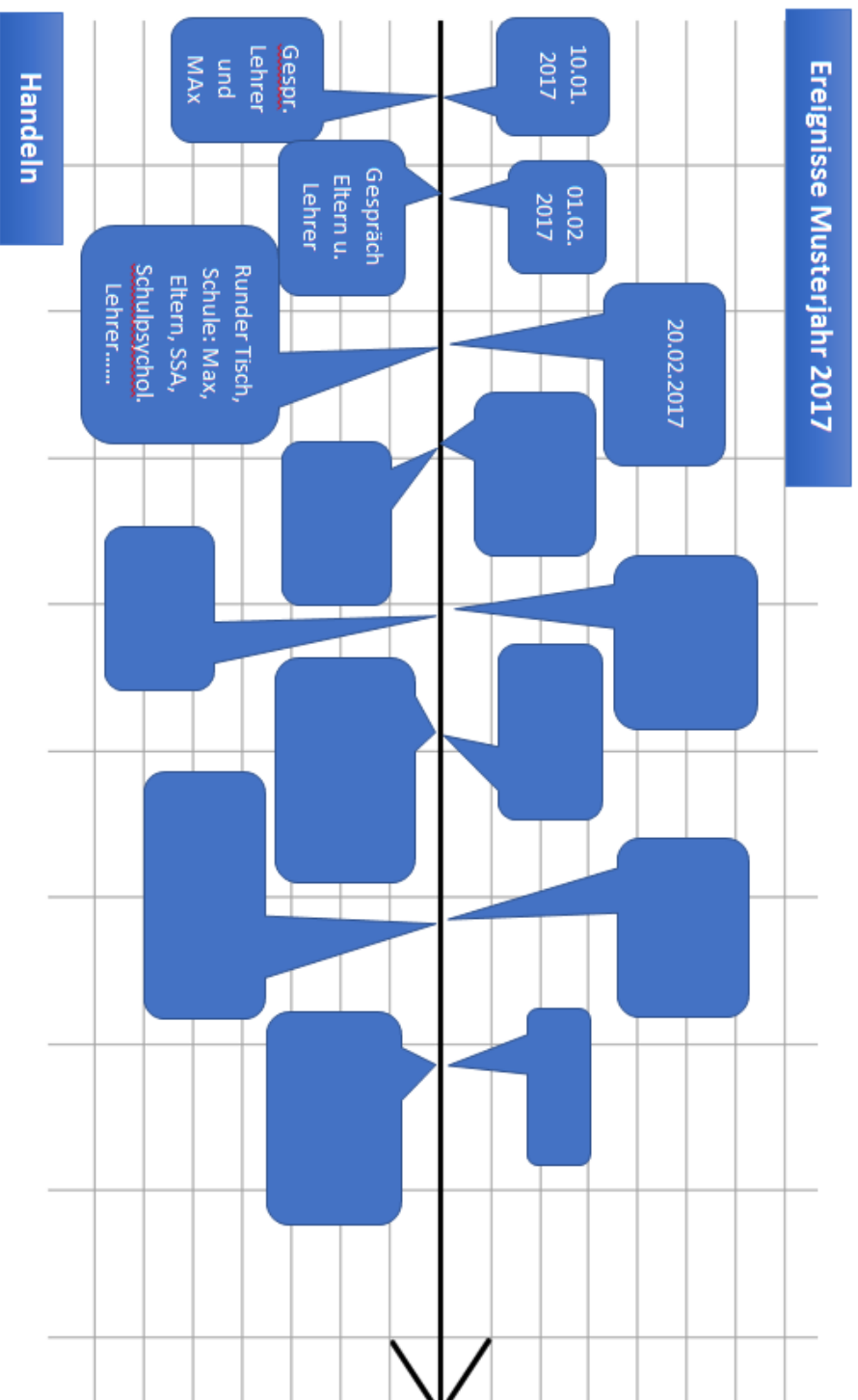
Gastgeber/in:

Unterschrift () Unterschrift () Unterschrift ()

Unterschrift () Unterschrift () Unterschrift ()

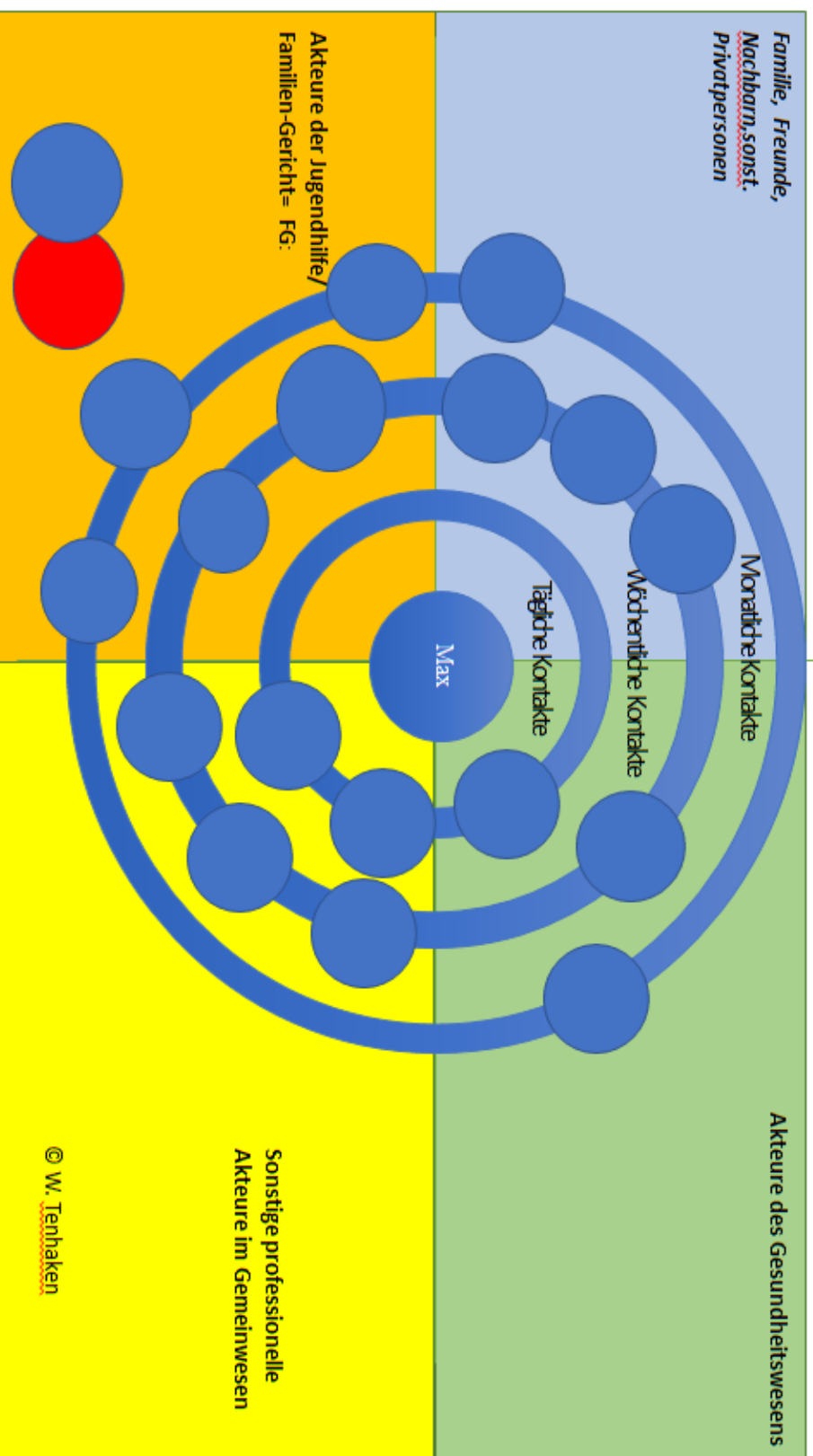
→ Das Protokoll wird zeitnah allen Beteiligten zur Verfügung gestellt!

Beispiel einer Timeline, Schüler: Max Wolf

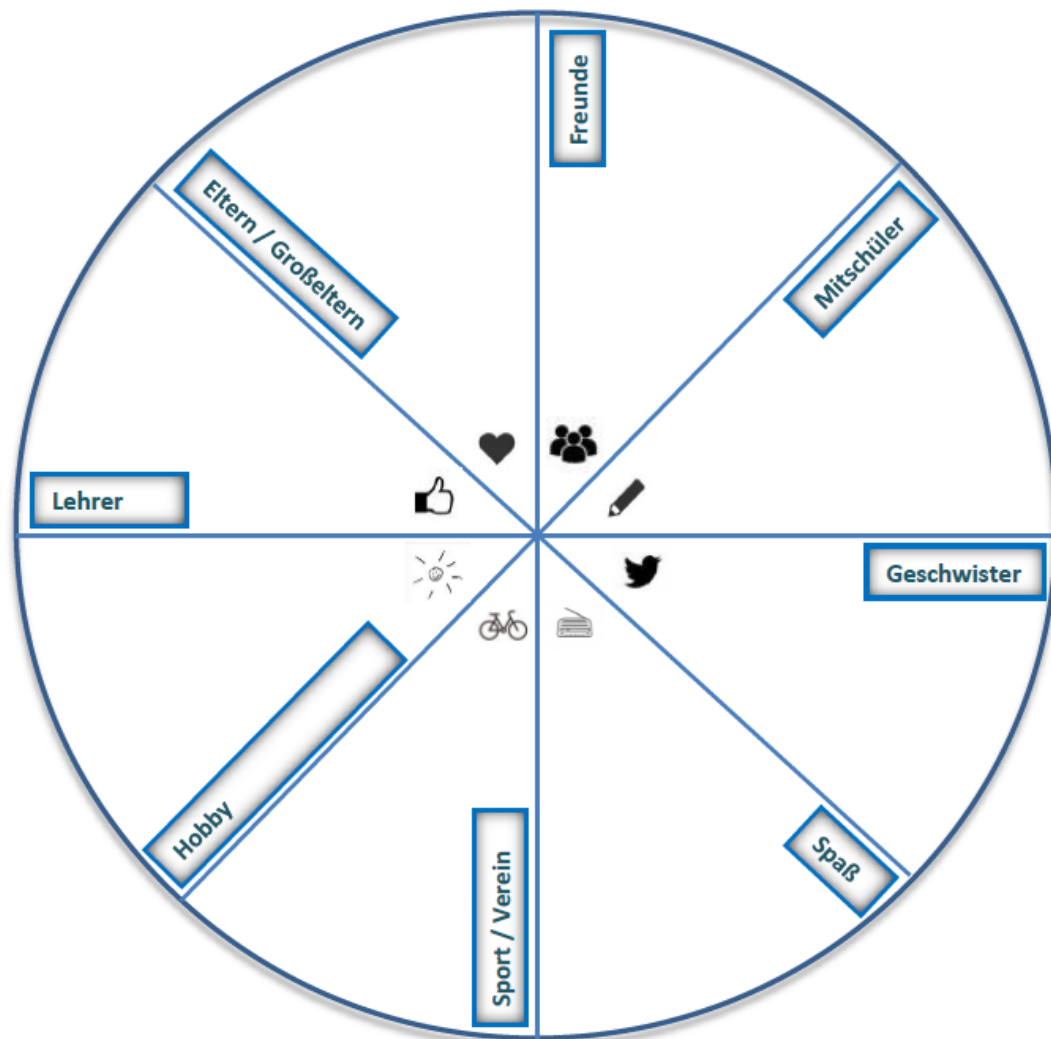


Muster Kooperationslandkarte Schüler Max

Legende der Institutionen/ Professionellen, die mit dem Kind /Fam. System arbeiten:



RESSOURCENLANDKARTE



10.4 Gesprächsvorbereitung mit Kindern und Jugendlichen

Ausgangslage

- Ein Einblick in die Wünsche, Bedürfnisse und das Befinden von Kindern und Jugendlichen ist nur durch ihre Partizipation möglich.
- Unabhängig von ihrem Alter haben Kinder und Jugendliche immer Gefühle zu und Meinungen über Dinge, die sie beschäftigen.
- Sie sind allerdings in der Regel nicht darauf aus, diese Gedanken und Gefühle mitzuteilen.
- Die Perspektive auf die kindliche Entwicklung und ihre Ausdrucksformen einnehmen.
- Je jünger das Kind ist, desto weniger wird ein „Gespräch“ möglich sein, sondern eher andere kommunikative Settings, wie das gemeinsame Spiel, das Malen usw.
- Die Arrangements, in denen das Kind bzw. die/der Jugendliche sich äußern sollen, sind so einzurichten, dass sie sich wohl fühlen und auch sprechen können.
- Erwachsene brechen Initiativen von Kindern zum Gespräch ab, wenn sie dem Kind zu wenig Raum lassen, um sich auszudrücken.
- Kommunikation mit Kindern verlangt von den Erwachsenen die Loslösung von festen Mustern und die Fähigkeit sich nicht nur auf die sprachliche Kommunikation zu beschränken.

Ressource Zeit

- Ausreichend Zeit nehmen für das „Gespräch“, aber dabei nicht vergessen, dass Kinder andere Zeitvorstellungen als Erwachsene haben
- Je jünger die Kinder sind, desto kürzer die Settings

Ressource Raum

- Einen Raum schaffen, in dem das Kind bzw. die/der Jugendliche sich ausdrücken kann.
- Nach Möglichkeit das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen über den Raum mitentscheiden lassen und auch ungewöhnliche Gesprächsorte zulassen › Settings mit hohem Lärm- und Ablenkungsfaktor scheiden aus

Quellen:

1. Bücken, M. (2014). Kinder und Jugendliche einbeziehen- Beteiligung und Gespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. in: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule; Serviceagentur ganztägig lernen NRW Institut für soziale Arbeit e.V (Hrsg.). 4. W) Vollständig aktualisierte Ausgabe, S.51 - 55
2. Esch, K. | Klaudy, E. K. | Stöbe Blossey, S. | Wecker, E (2014): Hinweise zu Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen. In: Wahrnehmen-Beurteilen- Handeln. Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten für den Primarbereich; Serviceagentur ganztägig lernen NRW. Institut für soziale Arbeit e.V (Hrsg.), 2. aktualisierte Ausgabe. S.43 – 47

Anregungen zur Durchführung des Gesprächs mit Kindern und Jugendlichen

Kommunikatives Vorgehen

- Begegnen Sie dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen freundlich und zugewandt und signalisieren Sie einfühlsames Verständnis.
- Suchen Sie das Gespräch, ohne dass sich das Kind oder die/der Jugendliche zur Rede gestellt oder sich beschämt fühlen muss.
- Achten Sie auf eine kindgerechte Sprache sowie knappe und verständliche Formulierungen.
- Als Faustregel gilt: Je jünger das Kind, desto kürzer die Sätze!
- Erklären Sie den Gesprächsanlass und den eigenen Auftrag je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes / des Jugendlichen.
- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und bringen Sie das Kind bzw. die/den Jugendlichen nicht in Loyalitätskonflikte.

Ziele vereinbaren - Hilfe anbieten

- Sprechen Sie mit dem Kind oder Jugendlichen ab, was die nächsten Schritte sein können. Erfragen Sie auch, welche Erwartungen das Kind bzw. die/ der Jugendliche an Sie hat.
- Erklären Sie Hilfeoptionen und stellen Sie die gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund.
- Treffen Sie keine Vereinbarungen, die Sie nicht halten können.
- Machen Sie insbesondere keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung.
- Akzeptieren Sie auftretende Grenzen und Widerstände, sowie auch mögliches Schweigen (besonders bei Jugendlichen). » Treffen Sie gegebenenfalls Vereinbarungen über weitere Kontakte.

Dokumentation

Führen Sie ein Protokoll. Je nach Alter des Kindes lesen Sie die Inhalte vor oder fassen Sie die Inhalte kindgerecht zusammen.

Quelle:

Bücken, M. (2014), Kinder und Jugendliche einbeziehen- Beteiligung und Gespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule; Serviceagentur ganztätig lernen NRW, Institut für soziale Arbeit e.V (Hrsg.), 4. vollständig aktualisierte Ausgabe, S.51 – 55

Leitfragen zur Vorbereitung des Elterngesprächs

Festlegung der Rahmenbedingungen

- Wie wird eingeladen?
- Wer lädt ein?
- Wo findet das Gespräch statt?
- Wie soll der Zeitrahmen aussehen? › Wer ist beteiligt?

Festlegung der Inhalte

- Was soll Inhalt des Gesprächs sein? Welche Anliegen sollen zur Sprache gebracht werden?
- Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?) Welche Ziele gibt es im Hinblick auf das Gespräch?

Festlegung der Gesprächsführung

- Wie ermögliche ich es den Eltern, ihre Sicht der Dinge darzustellen? › Bei mehreren Fachkräften: Wer übernimmt welche Rolle?

Vorüberlegungen zu Ergebnis und Konsequenz des Gesprächs

- Wie könnte eine Vereinbarung aussehen?
- Wie werden die Ergebnisse/Vereinbarungen festgehalten?
- Wie sollen die Ergebnisse/Vereinbarungen überprüft werden?

Bereitlegung von Unterlagen

- Unterlagen zu Beobachtungen / Entwicklungen (z. B. Entwicklungsberichte des Kindes) > Schweigepflichtsentbindung
- Bogen für die Dokumentation und Unterzeichnung von Vereinbarungen

Quelle:
DKSB (Hrsg.) 2012, KIKI - Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs (Teil 1 / 2)

Gesprächsanlass	Gesprächsinhalt	Gesprächsziele	Handlungsschritte
<p>Die Einrichtung sieht Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie / des Kindes</p>	<ul style="list-style-type: none"> > ich sehe etwas (benennen) > es könnte sich positiv auswirken, Angebote der Einrichtung und anderer Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (werben) 	<ul style="list-style-type: none"> > Austausch über Wahrnehmungen und Einschätzungen > ggf. Ermütigung zur Inanspruchnahme von Angeboten > Stärkung vorhandener Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> > Einladung Elterngespräch > die Eltern entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit)
<p>Die Einrichtung sieht dringenden Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie / des Kindes (andernfalls sind negative Auswirkungen auf das Kind zu erwarten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> > ich sehe etwas (benennen) > es sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn eine Veränderung mit Hilfe der Einrichtung / anderer Einrichtungen ausbleibt 	<ul style="list-style-type: none"> > gemeinsame Problemsicht > Entwicklung gemeinsamer Ziele > Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung > Stärkung vorhandener Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> > Einladung Elterngespräch > die Eltern entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit) > die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung
<p>Die Einrichtung und insoweit erfahrene Fachkraft nehmen unklare, nicht eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> > ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden > ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft) > nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird 	<p>Gemeinsamer Schutzplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> > gemeinsame Problemsicht > Entwicklung gemeinsamer Ziele > Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung > Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen > Stärkung vorhandener Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> > Einladung Elterngespräch > die Eltern entscheiden auch hier über Annahme von Hilfe > die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche

Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs (Teil 2 / 2)

Gesprächsanlass	Gesprächsinhalt	Gesprächsziele	Handlungsschritte
<p>Die Einrichtung und insoweit erfahrene Fachkraft sehen deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> › ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden › ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft) › nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird › es müssen andere Fachstellen einbezogen werden 	<p>Gemeinsamer Schutzplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> › gemeinsame Problemsicht › Entwicklung gemeinsamer Ziele › Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung › Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen › Stärkung vorhandener Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> › Elterngespräch › die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche zur Überprüfung der Vereinbarungen › die Einrichtung organisiert / begleitet die Einbeziehung der anderen Fachstellen bzw. behält die Einbeziehung im Blick
<p>Die Einrichtung und insoweit erfahrene Fachkraft sehen eine akute Gefährdung und deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>Das Kind scheint unmittelbar gefährdet</p>	<ul style="list-style-type: none"> › ich sehe eine Gefahr für Ihr Kind (benennen), und das verpflichtet mich, im Interesse Ihres Kindes aktiv zu werden › ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahren Fachkraft) › nach gemeinsamer Einschätzung braucht Ihr Kind unmittelbaren Schutz › ich habe Maßnahmen eingeleitet (das Jugendamt / ASD ist bzw. wird informiert) 	<ul style="list-style-type: none"> › Aufklärung der Eltern über Anlass der Schutzmaßnahmen, konkrete Schritte und beteiligte Institutionen (Ansprechpersonen) › Förderung der Problemwahrnehmung der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> › Elterngespräch › die Einrichtung leitet Maßnahmen ein und trifft mit kooperierenden Einrichtungen, Diensten Absprachen über weitere Schritte › die Einrichtung sucht / hält ggf. den Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung

Anregungen zur Durchführung des Elterngesprächs Begrüßung / Kontakt

- Nehmen Sie Ihre Gastgeberrolle ein und stellen ggf. einander unbekannte Personen vor.
- Stellen Sie Kontakt zum Gesprächspartner her (Anwärmphase). › Schaffen Sie eine Vertrauensbasis, strahlen Sie Ruhe aus.

Eröffnung / Information

- Benennen Sie sachlich (nicht wertend!) Anlass und Anliegen für das Gespräch.
- Legen Sie formale Aspekte des Gespräches fest (Zeitrahmen, etc.) und zentrale Gesprächsregeln (keine Beschimpfungen, keine Gewalt).
- Laden Sie ein zum gegenseitigen Hinhören und respektvollen Umgang miteinander.
- Sichern Sie Gesprächsbereitschaft und Kooperation zu. › Klären Sie Erwartungen und Ziele des Gespräches.

Austausch über Problemwahrnehmung und Lösungsmöglichkeiten

- Benennen Sie Ihre Problemsicht und ermutigen Sie die Eltern dazu, bei Unklarheiten nachzufragen.
- Laden Sie die Eltern ein, ihre Sicht der Dinge darzulegen.
- Lassen Sie Raum für Gefühle und Reaktionen.
- Versetzen Sie sich in die Lage der Eltern oder des Kindes bzw. Jugendlichen.
- Fördern Sie die Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der Eltern.
- Fragen Sie die Eltern nach bisherigen Lösungsversuchen und ermutigen Sie die Eltern, eigene Vorschläge einzubringen. › Machen Sie Ihrerseits Vorschläge zur Problemlösung.

Zielfindung

Klären Sie gemeinsame und unterschiedliche Zielen (Wer will was, wie erreichen?). Achten Sie darauf, dass die Ziele konkret, verhaltensbezogen und realistisch sind.

Entscheidungen / Vereinbarungen / Aufgaben

- Treffen Sie gemeinsam möglichst klare und konkrete Vereinbarungen, welche Schritte zur Zielerreichung eingeleitet werden (Stichwort: Schutzkonzept).
- Legen Sie Aufgaben fest.
- Halten Sie die Vereinbarungen möglichst gemeinsam schriftlich fest sowie die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen.

Abschluss

Schließen Sie mit einem Ausblick (evtl. neuer Termin) und enden Sie mit einem gegenseitigen (positiven) Feedback.

Dokumentation der Vereinbarung mit den Eltern

Kind	Datum
Ort	Zeitraum
Teilnehmer I/-in	
Anlass des Gesprächs	
Problemsicht der Einrichtung	
Sicht der Eltern	
Mein / Unser Vorschlag	
Fragen, Vorschläge der Eltern	
Vereinbarung/-en mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)	
Nächster Schritt	
Unterschrift der Eltern	Unterschrift der Fachkraft

Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich,

Name

Vorname

nachstehende Person der Einrichtung

Name

Vorname

Name der Einrichtung

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

gegenüber

Person / Einrichtung/ Institution

[2 von der Schweigepflicht nach § 203 StGB von dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII (KJHG)

für folgenden Sachverhalt:

Sachverhalt

gültig bis

Datum

Die Schweigepflichtsentbindung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Handlungsleitfaden Schulabsentismus wurde erstellt von

Ackermann, Simone

Kessen, Heinrich

Lappe, Andreas

Metzmacher, Karin

Schlüpmann, Martina

Weishaupt, Irmgard

Wiesemann, Robert

Im Weiteren wirkten mit

Balke, Rita

Glathe, Ulrike

Hesse, Vera

Kiehl-Hamann, Maria

Plischka, Kerstin Alexandra

Schumacher, Johannes

Zastrow, Andreas

Nachweis über benutzte Quellen

Brennpunkt Schule, Ricking und Hagen, Stuttgart 2016

http://www.flensburg.de/media/custom/2306_141_1.PDF?1462176381

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Themen%20&%20Projekte/Regionales%20Bildungsnetzwerk/

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/BASS-und-Amtsblatt/index.html>

Phänomene und Formen des Schulabsentismus, Ricking 2009

Prävention und Interaktion bei Schulabsentismus, Ricking 2016 in: Infobrief Schulpsychologie BW

Umgang mit Schulabsentismus in Herne, Broschüre des Schulamtes und der Stadt Herne, 2015